

Amt für Gemeinden und Raumordnung
11. AUG. 2010
BEE 150 10 220

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 50 20
Telefax 031 633 50 18
E-Mail waldamt@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Einwohnergemeinde Diemtigen

3753 Oey

Annina Sorg
Direktwahl 031 633 50 16
annina.sorg@vol.be.ch

Bern, 9. August 2010

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 150 10 220
Reg-Nr. KAWA: 3.UeO.10/2 (ID: 3-8-2010-388)

Waldfeststellungsverfahren

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Überbauungsordnung „Ferienhauszone Rothbad“ Nr. 2, Gemeinde Diemtigen, mit Zonenplan- und Baureglementsänderung

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind in den Bauzonen die Waldgrenzen einzutragen. Diese amtlich festgestellten Waldgrenzen sind für die Zukunft verbindlich, d.h., neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (vgl. Art. 13 WaG).
2. Der Begriff des Waldes richtet sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung (Artikel 2 Abs. 1 WaG). Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.
Nach Art. 2 Abs. 3 WaG gelten nicht als Wald isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.
3. Nach Art. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 gilt eine Bestockung als Wald, wenn
 - a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² beträgt,
 - b) sie mindestens 12 m breit und
 - c) mindestens 20 Jahre alt ist.

Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

Bei Bestockungen, die einer Bauzone zugewiesen sind, wird vermutet, dass es sich um Siedlungsgehölze handelt.

Siedlungsgehölze können durch die Gemeinde besonders geschützt werden. Die Vorschriften über den Schutz von Hecken, Feld- und Ufergehölzen bleiben vorbehalten.

4. Nach Artikel 3 des Kantonalen Waldgesetzes vorgenannt müssen also drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit eine Fläche Wald darstellt.
Die Beurteilung der im aufgelegten Überbauungsplan „Ferienhauszone Rothbad“ Nr. 2, Gemeinde Diemtigen, im Massstab 1 : 1'000 eingezeichneten Waldfläche mit Festsetzung der neuen Waldgrenze wurde durch die Waldabteilung 3 gemäss den Bestimmungen nach Art. 3 des KWaG vorgenommen.
5. In Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 2 Abs. 4 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 hat das Amt für Wald des Kantons Bern den Verlauf der festgestellten und auf den aufgelegten Pläne übertragenen Waldgrenzen zu genehmigen.
6. Die Akten betreffend Festlegung der Waldgrenze lagen während 30 Tagen vom 22. April bis 25. Mai 2010 in der Gemeindeschreiberei Diemtigen öffentlich auf. Innerhalb der Einsprachefrist sind gegen die im Auflageplan eingetragenen Waldgrenzen keine Einsprachen eingegangen.
7. Der gesamte ÜO-Perimeter gilt als Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG, auch wenn nicht alle Flächen einem Baubereich zugeordnet sind.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Für die in der Gemeinde Diemtigen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Überbauungsordnung „Ferienhauszone Rothbad“ Nr. 2 durchgeführten Waldfeststellung gemäss Überbauungsplan 1 : 1'000 gelten die durch die Waldabteilung 3 eingetragenen und verbindlichen Waldgrenzen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 WaG. Dieser Plan bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung und wird mit heutigem Datum genehmigt.
2. Die Gemeinde Diemtigen überträgt die rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen in den Nutzungsplan (Art. 2 Abs. 5 KWaV).
3. Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben. Die Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Diemtigen über die Gebühr von **Fr. 300.--** erfolgt separat.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.
5. Diese Verfügung geht in Kopie an:
 - **Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern** (mit 8 genehmigten Plänen, wovon 2 Pläne mit entsprechendem Genehmigungsvermerk AGR wieder an das KAWA zurückzusenden sind) zur Genehmigung des planungsrechtlichen Teils

und zur Eröffnung an die

- **Einwohnergemeinde Diemtigen**

Amt für Wald des Kantons Bern
Fachbereich Waldrecht



Karin Allenspach, Bereichsleiterin

Kopie z.K. an:

- Waldabteilung 3
- Amt für Wald, Zentrale Dienste (Rechnungswesen)

